

Polizei- und Militärdirektion
Generalsekretariat
Kramgasse 20
3011 Bern

info.vernehmlassungen@pom.be.ch

Bern, 3. Februar 2011

Vernehmlassung zum Gesetz über die Ausübung der Prostitution (ProsG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzesentwurf.

Grundsätzliche Bemerkungen

Die Prostitution ist in der Schweiz seit dem Jahre 1942 eine legale Tätigkeit. Prostitution ist somit ein legales Gewerbe und geniesst daher grundsätzlich den Schutz der verfassungsrechtlichen Gewerbefreiheit. Es darf also niemand ohne zwingende Gründe an der Ausübung der Prostitution gehindert werden, wenn die betroffenen Personen mündig sind und diese Tätigkeit freiwillig erfolgt.

Wie bei allen anderen gewerblichen Tätigkeiten erachtet es die BDP als sinnvoll, bzw. als zwingend, gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für den Bereich der Prostitution zu erlassen. Als Beispiel sei hier das Gastgewerbegesetz (GGG) erwähnt. Wir begrüssen daher diesen Gesetzesentwurf im Grundsatz, mit dem Ziel die Prostitution gesetzgeberisch gleichwertig wie die übrigen Tätigkeiten in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben zu regeln.

Inhalt und Ziele eines Gesetzes über die Ausübung der Prostitution sollten nach Meinung der BDP folgende Punkte umfassen:

- Eine gesetzliche Diskriminierung von Personen, welche im Sexgewerbe arbeiten, muss ausgeschlossen sein.
- Das Gesetz darf keine Einschränkungen aus sogenannten „moralischen Überlegungen“ enthalten.
- Die Hauptinteressen des Staates, bei der gesetzgeberischen Regelung der Prostitution, liegen bei den folgenden Bereichen:
 - a) Schutz der Personen im Sexgewerbe vor Ausbeutung und Übergriffen jeglicher Art.

- b) Verbesserung des Gesundheitsschutzes von Kunden und Kundinnen sowie Anbietern und Anbieterinnen im Bereich der Prostitution.
- c) Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften müssen so geregelt sein, dass ein praxistaugliches Inkasso möglich ist.
- d) Bewilligungsvorschriften für Betriebe der Sexbranche.

Allgemeine Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf ProsG

Für die BDP gilt der Grundsatz, dass Prostitution aus Sicht des Gesetzgebers gleichbehandelt werden sollte, wie die übrigen Bereiche im Gewerbe- und Dienstleistungssektor.

Sämtliche Erlasse und Gesetze in diesem Bereich sind in der Volkswirtschaftsdirektion angegliedert. Das Beco als zuständiges Amt befasst sich, gemäss eigenen Angaben, mit der Aufsicht über die wirtschaftliche Tätigkeit, Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Schwarzarbeit, Gesundheit am Arbeitsplatz, ausländische Erwerbstätige usw.

Daher nimmt die BDP mit Erstaunen zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die Polizei- und Militärdirektion mit der Ausarbeitung dieses Gesetzes beauftragt hat.

Es ergeben sich daraus folgende Fragen:

1. Welche Gründe haben den Regierungsrat bewogen hier eine abweichende Haltung zur üblichen Praxis einzunehmen?
2. Wird damit eine „härtere Gangart“ im Bereich des Prostitutionsgewerbes beabsichtigt?
3. Ist eine Gleichbehandlung des Prostitutionsgewerbes mit den übrigen Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Bereich der Gesetzgebung gewährleistet?
4. Welche Amtsstelle wird nach einer allfälligen Einführung des ProsG mit deren Kontrolle und Ausführung beauftragt?

Das Gesetz trägt den Titel: „Gesetz über die Ausübung der Prostitution“. Wir stellen fest, dass von den insgesamt 30 Artikeln lediglich die Artikel 1 bis 4 (Grundsätzliches/Strassenprostitution) Regelungen zur Ausübung der Prostitution enthalten. Die restlichen Artikel befassen sich vorwiegend mit Regelungen betreffend Betriebe des Sexgewerbes.

Die BDP unterstützt die im Entwurf vorgesehenen klaren Regelungen was den Betrieb von sogenannten „Etablissements“ im Bereich der Prostitution anbelangt.

Wir erwarten aber weitere gesetzliche Grundlagen, welche die Interessen und den Schutz der Prostituierten gegenüber den Bewilligungsinhaberinnen/Inhabern von Betrieben im Sexgewerbe verbessert. Dies kann z.B. erreicht werden, indem die Möglichkeit eines arbeitsrechtlichen Vertrages zwischen Bewilligungsinhaber/Inhaber und Personen welche in diesem Betrieb ihre sexuellen Dienstleistungen anbieten, geschaffen wird.

Weiter braucht es eine Rechtsgrundlage, welche das Verhältnis zwischen Prostituierten und Kunden/Kundinnen auf eine rechtsgültige Vertragsbasis stellt. Nur so ist gewährleistet, dass die Prostituierten die Bezahlung ihrer erbrachten Dienstleistungen auch rechtlich durchsetzen können. Ohne diese Regelung ist die Dienstleistung rechtslos und die Prostituierten sind der Willkür der Kundinnen und Kunden ausgesetzt.

Eine klare Regelung, welche die Einforderung von steuerrechtlichen und sozialrechtlichen Abgaben praxistauglich ermöglicht, fehlt. Personen welche im Sexgewerbe arbeiten, wechseln häufig ihren Wohn- und

Arbeitsort. Der übliche Weg, Steuern und Sozialabgaben einzufordern, funktioniert hier nicht. Durch einen Vorbezug oder Quellensteuern könnte dieser Problematik entgegen gewirkt werden.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 1-3 keine Bemerkungen

Art. 4

Die BDP begrüsst eine strenge Regelung im Bereich der Strassenprostitution. Ein grundsätzliches Verbot erachten wir als nicht praktikabel und zu einschränkend.

Betreffend steuer- und sozialrechtlicher Abgaben müssen auch hier klare Regelungen erlassen werden. Die Strassenprostitution darf von den Prostituierten nicht zur Umgehung der Steuern und Sozialabgaben missbraucht werden.

Art. 5-9 keine Bemerkungen

Art. 10

Die BDP begrüsst es, dass auf eine Registrierung von Personen, welche sich prostituieren, verzichtet wird. Ein sogenanntes „Prostituiertenregister“ würden wir als diskriminierend erachten. Da Prostitution keine kriminelle Handlung ist, muss niemand ein Register darüber anlegen, wer sich wann und wo prostituiert hat.

Fremdenpolizeiliche Meldeverfahren müssen in den entsprechenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen geregelt werden. Sie können nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein. Nur so ist eine Gleichbehandlung mit allen anderen ausländischen Erwerbstätigen möglich.

Daher unterstützen wir eine einfache und wenig aufwändige Form der Erfassung von Personen, welche im Sexgewerbe arbeiten.

Ein Register welches von den Bewilligungsinhaberinnen und Inhabern geführt und 5 Jahre aufbewahrt wird, beurteilen wir als zu weit gehend. Unseres Erachtens wäre ein Meldeformular, welches zur Kontrolle der Identität, des Aufenthalts-Status und zur Erhebung von Steuern und Abgaben dient, sinnvoller. Die Aufbewahrung von 2 Jahren genügt.

Art. 11

Ergänzung der Pflichten für Bewilligungsinhaberinnen und -inhabern:

Information der Personen welche in ihren Räumlichkeiten die Prostitution ausüben, über die Angebote der GEF gemäss Art 16. ProsG.

Keine weiteren Bemerkungen zu den restlichen Artikeln.

Schlussbemerkungen:

Die BDP unterstützt den Erlass eines Gesetzes zur Ausübung der Prostitution, im Wissen darum, dass in diesem sensiblen Bereich, welcher die sexuelle Integrität betrifft, eine abschliessende und umfassende Gesetzgebung nicht möglich sein wird.

Den vorliegenden Entwurf erachten wir als gute Grundlage.

Diese Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Behandlung. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse

BDP Kanton Bern



Urs Gasche
Präsident



Renato Krähenbühl
Geschäftsführer